

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Hess und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12301 –**

Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber – Stand: 30. Juni 2024

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber – Stand: 30. Juni 2023“ (Bundestagsdrucksache 20/9302) wurde unter anderem erfragt, wie viele Asylbewerber im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2023 auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter der „sogenannten humanitären Aufnahme“ wie von den Fragestellenden in den Fragen 1 und 3 formuliert, versteht die Bundesregierung im Folgenden Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufnahme bestimmter Ausländergruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland) über das Humanitäre Aufnahmeprogramm aus der Türkei und das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan und § 23 Absatz 4 AufenthG (Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen). Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9596 verwiesen.

1. Wie viele Asylbewerber bzw. Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2024 jährlich auf dem Luftweg aus welchem Land nach Deutschland eingereist, und bei wie vielen von diesen Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen (bitte jeweils nach Jahresscheiben, der Staatsangehörigkeit und dem Geschlecht der eingereisten Person aufschlüsseln)?

Im Folgenden werden Einreisen nach § 23 Absatz 2 und 4 AufenthG dargestellt. Es handelt sich hierbei um Schutzberechtigte, die in Deutschland grund-

sätzlich kein Asylverfahren durchlaufen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Im Zeitraum von 2017 bis zum 30. Juni 2024 sind 26.978 Schutzberechtigte aufgenommen worden. Für alle Personen hat der Bund die Kosten für die An- und Einreise übernommen. Im vorgenannten Zeitraum sind Einreisen aus Ägypten, Äthiopien, Griechenland, Jordanien, Kenia, Libanon, Türkei und über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) über Niger aus Libyen erfolgt. Ebenfalls umfasst sind hier erstmals die seit 2023 erfolgten Einreisen auch aus weiteren Staaten im Rahmen der „Unallocated Quota“ zur Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen, deren Aufnahme aus Sicht des UNHCR besonders eilbedürftig ist, sowie Einreisen von afghanischen Staatsangehörigen aus Pakistan im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan.

Im Hinblick auf die Zahlen der aufgenommenen Schutzberechtigten aus den Jahren 2017 bis 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9596 verwiesen.

Die Aufstellungen für die Jahre 2023 und 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2023	männlich	Afghanistan	51
		Äthiopien	5
		Burundi	1
		Eritrea	114
		Irak	4
		Jemen	9
		Kongo, Dem. Republik	4
		Pakistan	1
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	2
		Somalia	92
		Sudan (ohne Südsudan)	228
		Südsudan	83
		Syrien, Arabische Republik	1.586
		Ungeklärt	2
		Zentralafrikanische Republik	1
	männlich		2.183
	weiblich	Afghanistan	48
		Äthiopien	5
		Burundi	3
		Eritrea	75
		Irak	6
		Jemen	15
		Kongo, Dem. Republik	2
		Pakistan	3
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	2
		Somalia	101
		Sudan (ohne Südsudan)	209
		Südsudan	104
		Syrien, Arabische Republik	1.561
		Tunesien	1
Ungeklärt		3	
Zentralafrikanische Republik	3		
weiblich		2.141	
2023		4.324	

2024	männlich	Afghanistan	232
		Burundi	20
		Eritrea	7
		Gambia	2
		Ghana	1
		Irak	13
		Jemen	11
		Kongo, Dem. Republik	79
		Pakistan	1
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	2
		Ruanda	1
		Somalia	109
		Sudan (ohne Südsudan)	19
		Südsudan	81
		Syrien, Arabische Republik	858
		Ungeklärt	1
		Zentralafrikanische Republik	2
		männlich	1.439
	weiblich	Afghanistan	208
		Benin	1
		Burundi	27
		Eritrea	4
		Irak	12
		Jemen	7
		Jordanien	1
		Kongo, Dem. Republik	63
		Pakistan	2
		Ruanda	3
		Somalia	113
Sudan (ohne Südsudan)		17	
Südsudan		92	
Syrien, Arabische Republik		826	
Zentralafrikanische Republik	3		
weiblich	1.379		
2024	2.818		

2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für alle in der Antwort zu Frage 1 genannten eingeflogenen Personen, die dem deutschen Staat während des erfragten Zeitraums entstanden sind?

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Schutzberechtigten nach Deutschland. Die Kostenübernahme in den Aufnahmeverfahren beruht auf Einigungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und den Ländern. Hiernach sind Kosten für die Aufnahme bis zum Abschluss der „Erstaufnahme“, die spätestens nach einem 14-tägigen Aufenthalt in von den Ländern zur Verfügung gestellten Zwischenunterbringungseinrichtung endet, vom Bund zu tragen. Die Ausgaben von 2017 bis 30. Juni 2024 beliefen sich auf rund 80 062 804 Euro. Die Ausgaben beinhalten nicht nur Kosten für „An- und Einreise“, sondern ebenfalls die dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entstehenden direkten Kosten der Aufnahmeverfahren. Hierunter fallen beispielsweise auch Ausgaben für medizinische Untersuchungen, Dolmetscherkosten im

Ausland, Unterbringung und Versorgung während der Zwischenunterbringung sowie Erstorientierungskurse.

3. Wie viele von den in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 genannten und auf Kosten des deutschen Staates eingereisten Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland minderjährig, und wie wurde festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt (bitte nach Jahresscheiben, Staatsangehörigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Entsprechende Nachweise zum Alter der einreisenden Personen werden je nach Verfügbarkeit über Geburtsurkunden, Familienbücher oder Identitätsdokumente erlangt.

Im Hinblick auf die Zahlen der aufgenommenen Minderjährigen aus den Jahren 2017 bis 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9596 verwiesen.

Die Aufstellung zu Minderjährigen (< 18 Jahre), die in dem Zeitraum 2023 bis einschließlich 30. Juni 2024 nach § 23 Absatz 2 und 4 AufenthG aufgenommen wurden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Staatsangehörigkeit	2023	2024	Männl. gesamt	2023	2024	Weibl. gesamt	Summe
Afghanistan	11	72	83	17	79	96	179
Äthiopien	4		4	1		1	5
Benin			0		1	1	1
Burundi	1	8	9	1	14	15	24
Dschibuti			0			0	0
Eritrea	31	3	34	30	1	31	65
Gambia			0			0	0
Haiti			0			0	0
Irak	2	1	3	3	6	9	12
Iran, Islamische Republik			0			0	0
Jemen	4	5	9	6	5	11	20
Kamerun			0			0	0
Kongo, Dem.Republik	2	48	50	1	33	34	84
Myanmar			0			0	0
Pakistan		1	1	2	1	3	4
Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	1		1	2		2	3
Ruanda			0		1	1	1
Somalia	48	60	108	38	56	94	202
Staatenlos			0			0	0
Sudan (ohne Südsudan)	110	9	119	103	10	113	232
Südsudan	47		47	52	42	94	141
Syrien, Arabische Republik	840	563	1.403	747	423	1.170	2.573
Uganda			0			0	0
Ungeklärt	1		1	1		1	2

Staatsangehörigkeit	2023	2024	Männl. gesamt	2023	2024	Weibl. gesamt	Summe
Zentralafrikanische Republik	1	1	2	2	1	3	5
Gesamtergebnis	1.103	771	1.874	1.006	673	1.679	3.553

* Im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan werden seit 2023 wieder AFG Staatsangehörige aufgenommen.

